OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780196/14/MB/NIF

Datum:
Linz, 25. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des D R, vertreten durch RA Mag. A K, x, x, betreffend die Nichtausfolgung bzw verspätete Ausfolgung der Dienstnummer durch die einschreitenden Organe am x nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend die Nichtausfolgung bzw. die verspätete Ausfolgung der Dienstnummer wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) für die belangte Behörde als obsiegende Partei Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (1 x Vorlageaufwand von 57,40, 1 x Schriftsatzaufwand von 368,80 und 1 x Verhandlungsaufwand von 461,00) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit beim Landesverwaltungsgericht OÖ eingebrachtem Schriftsatz vom 20. September 2020 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde wegen Verletzung des § 31 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) iVm der Richtlinie für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (RLV) und beantragte die Übernahme des Kostenersatzes im Verfahren durch die belangte Behörde.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass er im Zuge der Amtshandlung vom x vom (offensichtlich) leitenden Beamten die Dienstnummer verlangt habe. Weder dieser Beamte noch die anderen Beamten hätten die Dienstnummer jedoch zu diesem Zeitpunkt genannt, sondern habe der leitende Beamte bloß „ja-ja, später“ gemeint. Diese Weigerung sei rechtswidrig. Der Bf habe darauf bestanden, die Dienstnummer jetzt sofort zu haben und habe entsprechend seiner Erfahrung gegenüber der Polizei festgestellt, dass er immer wieder Dienstnummern von amtshandelnden Beamten erfragen würde und er sie meistens nicht bekommen würde. Nach vielmaligem Fragen habe der Polizist gesagt, dass er sie schriftlich gegeben könne und dass der Bf die Dienstnummer bekommen würde. Dies sei jedoch nicht geschehen, vielmehr sei zwischenzeitlich ein Arrestwagen bestellt worden. Als die Polizisten den Bf schließlich in Richtung Arrestwagen drängten, habe der (offensichtlich) leitende Beamte dem Bf (nach Nachfrage, ob ihm das recht sei) die Karte mit der Dienstnummer in eine Tasche seiner Hose gesteckt.

I.2. Mit Schreiben vom 19. November 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht OÖ diese Beschwerde der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 89 Abs 1 SPG.

I.3. Mit Schriftsatz vom 25. Dezember 2021 brachte der Bf beim Landesverwaltungsgericht OÖ einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 89 Abs 4 SPG ein.

I.4. Nach diesbezüglicher Aufforderung legte die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 19. Jänner 2022 eine Gegenschrift vor. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass der Bf gleich zu Beginn der Amtshandlung darauf bestanden habe, dass er die Dienstnummer bekommt, weil er entsprechend seiner Erfahrungen gegenüber der Polizei festgestellt habe, dass er zwar immer wieder Dienstnummern von amtshandelnden Beamten erfragen würde, er sie aber meistens nicht bekommen würde. Bei gegenständlicher Amtshandlung habe ihm der Polizist nach wiederholten diesbezüglichen Aufforderungen gesagt, dass er sie schriftlich geben könne und er sie erhalten würde; dies sei jedoch nicht gleich geschehen, vielmehr sei zwischenzeitlich ein Arrestantenwagen bestellt worden und die Dienstnummer erst viel später bekannt gegeben worden. KontrInsp S habe dazu angegeben, dass

der Bf bei der Amtshandlung am x ziemlich schnell bzw gleich zu Beginn die Bekanntgabe der Dienstnummer verlangt habe. Er habe beschwichtigend gemeint, „jetzt schaun‘ wir mal, wenn Ihr zusammenpackt und geht, gibt’s ohnehin kein Problem…“. Aber er sei in der Folge gar nicht mehr zu Wort gekommen, weil der Bf ständig geredet habe. Als infolge der mangelnden Kooperation sowie des Verharrens in der strafbaren Handlung nach etlichen vergeblichen Abmahnungen die Festnahme ausgesprochen worden sei, habe sich der Bf mit den Worten „Das möchte ich sehen“ zu Boden fallen lassen, weshalb er von den beiden einschreitenden Beamten teilweise zum Arrestantenwagen getragen werden musste. Konkret habe sich der Bf geweigert, aufzustehen, weshalb er von den Beamten an beiden Oberarmen erfasst und hochgezerrt worden sei; da er sich dagegen gewehrt und er die Beine angezogen und abgewinkelt habe, hätten die Beamten den Bf teilweise tragen müssen. KontrInsp S habe angegeben, er habe die Dienstnummer infolge der Dynamik der Amtshandlung aus Sicherheitsgründen nicht sofort aushändigen können. Allerdings habe er dies ehestmöglich nachgeholt, indem er dem Bf eine Visitenkarte mit seiner Dienstnummer in die Gesäßtasche seiner Hose gesteckt habe, bevor der Bf in den Arrestantenwagen eingestiegen sei. Dies habe er dem Bf auch mitgeteilt bzw habe er den Bf gefragt, ob ihm dies recht sei. Es sei keine Richtlinienverletzung ersichtlich, weil die Dienstnummer bekannt gegeben worden sei, nachdem die Erfüllung der Amtshandlung nicht mehr gefährdet gewesen sei. Die Regelung in der RLV besagte, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem von einer Amtshandlung Betroffenen auf dessen Verlangen die Dienstnummer bekanntzugeben haben. Dies bedeute nicht, dass dies sofort erfolgen müsse, vielmehr werden in der Folge sogar festgelegt, dass dies nicht gelte, solange dadurch die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre. Sinn und Zweck dieser Bestimmung sei, dass im Falle einer nachfolgenden Beschwerde bei der Dienstaufsichtsbehörde die konkrete Amtshandlung einem bestimmten Beamten zugeordnet werden kann, weil der Beamte aus Gründen des Eigenschutzes und seiner Privatsphäre nicht zur Namensnennung verpflichtet sei. Dieser Zweck werde auch erreicht, wenn die Bekanntgabe der Dienstnummer am Ende einer problematischen Amtshandlung bzw Festnahme erfolgt. Da dem Bf bereits wenige Minuten später – noch im Zuge der Amtshandlung – eine Visitenkarte mit der Dienstnummer des Beamten ausgehändigt worden sei, sei der Bf nicht in seinen Rechten beschränkt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer – mit der ebenfalls den Bf betreffenden Rechtssache LVwG-780194 verbundenen – öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2022.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am x fand rund um das D C Linz eine zuvor von der OÖVP angemeldete Versammlung statt. Der Bereich rund um das D C wurde von der belangten Behörde als Schutzbereich OÖVP-Versammlung festgelegt. Der Bf und sechs weitere Mitglieder des Vereins gegen Tierfabriken (VGT) positionierten sich am x gegen 17:00 Uhr an verschiedenen Stellen innerhalb dieses Schutzbereiches und verteilten Flyer.

Der Bf wurde in weiterer Folge von KontrInsp. M S dahingehend abgemahnt, dass er den Schutzbereich der OÖVP-Versammlung verlassen solle und sein Verhalten eine Verwaltungsübertretung (Störung der öffentlichen Ordnung bzw strafbare Handlung nach dem Versammlungsgesetz) darstellen würde. Der Bf verhielt sich jedoch unkooperativ und wies den Polizeibeamten darauf hin, dass der Bf das machen dürfe und der Polizeibeamte seine Kompetenzen überschreite. Zumal keine sinnvolle Kommunikation mit dem Bf möglich war und der Bf sich weigerte, den Schutzbereich der OÖVP-Versammlung zu verlassen, wurde von KontrInsp. S – gemeinsam mit AbtInsp. S K – um 17:55 Uhr die Festnahme wegen Fortsetzung einer strafbaren Handlung ausgesprochen.

Der Bf wurde in weiterer Folge von den zwei Polizeibeamten links und rechts unter die Achsel genommen, hoch gehoben und – teilweise in der Hocke – auf die andere Seite der Straße getragen. Der Bf verspannte sich dabei mehrmals bzw ließ sich fallen, verhielt sich im Zuge der gesamten Amtshandlung aber zu keinem Zeitpunkt aggressiv oder gewaltbereit.

Auf dem Gehsteig bzw Rasenstreifen der anderen Straßenseite wurden dem Bf Handfesseln angelegt, zumal sich der Bf aus Sicht der einschreitenden Beamten nicht kooperativ und nicht einsichtig zeigte, er beim Abtransport nicht mitgewirkt hatte und vor Ort der Eindruck entstanden war, den Bf selbst und die Polizeibeamten schützen zu müssen.

Anschließend wurde ein Arrestantenwagen angefordert, um den Bf ins PAZ x zu verbringen. Da sich der Bf abermals „verspreizte“, wurde der Bf von den Polizeibeamten in den Eingang des Arrestantenwagens geschoben und ins PAZ x verbracht.

Im Zuge der Amtshandlung forderte der Bf KontrInsp. S mehrfach auf, die Dienstnummer bekannt zu geben. Nach erfolgter Festnahme steckte KontrInsp. S schließlich eine Visitenkarte mit der Dienstnummer in die Hosentasche des Bf. Er teilte dies dem Bf mit bzw erkundigte sich zuvor, ob dem Bf dies recht sei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den im Wesentlichen nicht widersprüchlichen Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten, dem Verwaltungsakt und dem im Akt befindlichen, die Festnahme bzw

die Modalitäten der Festnahme darstellenden Videomaterial. Insbesondere steht völlig unstrittig fest, dass der Bf den einschreitenden Beamten im Rahmen der Amtshandlung mehrfach nach der Dienstnummer gefragt hat und der Bf die Dienstnummer erst im Zuge seiner Verbringung in den Arrestantenwagen in Form einer Visitenkarte erhalten hat.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl 566/1991 idF BGBl I 50/2021, lauten:

„§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.
(2) In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzusehen, daß

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;
2. die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen hat;
3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;
5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodaß ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird;
6. die Durchsuchung eines Menschen außer in Notfällen durch eine Person desselben Geschlechtes vorzunehmen ist;
7. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und daß er deren Verständigung verlangen kann.

(3) Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erläßt der Bundesminister für Inneres die Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.“

§ 89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat das

Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.
(2) Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.
(3) Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlaß nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Abs. 2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.
(4) Jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, daß die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.“

Die maßgebliche Bestimmung der Richtlinien-Verordnung (RLV), BGBl 266/1993 idF BGBl II 155/2012, lautet:

„Bekanntgabe der Dienstnummer

§ 9. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Die Bekanntgabe der Dienstnummer aus anderen Anlässen ist dem Organ freigestellt.
(2) Die Dienstnummer ist in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, daß dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden. Die zusätzliche Nennung seines Namens ist dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes freigestellt.
(3) Im Falle des gleichzeitigen Einschreitens mehrerer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer geschlossenen Einheit kann die Auskunft (Abs. 1) auch der Kommandant erteilen. Er kann den Betroffenen, sofern er ihm seine eigene Karte aushändigt, hinsichtlich jener Organe, die gegen ihn eingeschritten sind, auf eine schriftliche Anfrage verweisen. Das einzelne Organ kommt seiner Verpflichtung (Abs. 1) auch dann nach, wenn es den Betroffenen an den Kommandanten verweist.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die RLV stellt einen Berufspflichtenkodex der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar und bezweckt, eine wirkungsvolle einheitliche Vorgangsweise der Sicherheitsexekutive sicherzustellen und die Gefahr von Konflikten mit den „Betroffenen“ zu mindern. „Aufgabenerfüllung“ nach der RLV bedeutet jeder Kontakt zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und „Betroffenen“ im Zusammenhang mit (irgendeinem) „Einschreiten“. In einer Richtlinienbeschwerde muss zur Einleitung des Verfahrens die Verletzung einer Richtlinie behauptet werden (vgl zu allem VwGH 27. Februar 2018, Ra 2017/01/0401, mwN).

IV.2. Im konkreten Fall erachtet der Bf die Regelung des § 31 Abs 2 Z 2 SPG iVm § 9 Abs 1 RLV verletzt, zumal der einschreitende Beamte seine Dienstnummer – trotz mehrmaliger entsprechender Aufforderung – erst am Ende der Amtshandlung mitteilte.

IV.3. Gemäß § 31 Abs 2 Z 2 SPG iVm § 9 Abs 1 1. Satz RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat nach der Rechtsprechung des VwGH "in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise" zu erfolgen (VwGH 13. September 2021, Ro 2021/01/0008). Damit ist die jeweilige Amtshandlung entscheidend dafür, in welcher Weise die Bekanntgabe der Dienstnummer angemessen ist.

Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Bekanntgabe "in der Regel" durch Aushändigung einer mit einer Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen hat. Eine solche Dienstnummernkarte ist dem Organ von der Dienststelle zur Verfügung zu stellen (vgl Keplinger/Pühringer, Sicherheitspolizeigesetz[18] [2020] § 30 SPG 5). Maßgeblich ist, dass dem Betroffenen die Dienstnummer zur Kenntnis gelangt und damit der Zweck des § 31 Abs 2 Z 2 SPG – die Identifizierbarkeit der einschreitenden Organe – gegeben ist (VwGH 13. September 2021, Ro 2021/01/0008).

IV.4. Auf Basis der bereits zitierten Judikatur des VwGH und dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 31 Abs 2 Z 2 SPG iVm § 9 Abs 1 RLV steht für das erkennende Gericht zwar fest, dass Beamte grundsätzlich verpflichtet sind, ihre Dienstnummer auf Verlangen eines von einer Amtshandlung Betroffenen herauszugeben, dass sie einem derartigen Verlangen aber nicht sogleich, sondern situationsbedingt bzw in einer auf die jeweilige Amtshandlung abgestimmten Weise nachkommen müssen.

Zumal Sinn und Zweck der verfahrensgegenständlichen Regelung darin besteht, die einschreitenden Organe den jeweiligen Amtshandlungen zuordnen zu können bzw im Beschwerdefall das tatsächlich tätig gewordene Organ für dessen Verhalten im Rahmen einer bestimmten Amtshandlung zur Verantwortung zu ziehen, ist lediglich von Relevanz, dass der von einer Amtshandlung Betroffene am Ende der Amtshandlung über die jeweilige Personalnummer verfügt. Die spätere Ausfolgung einer Personalnummer bzw die Herausgabe der Personalnummer kurz vor Beendigung der Amtshandlung verstößt sohin nicht gegen die Regelung des des § 31 Abs 2 Z 2 SPG iVm § 9 Abs 1 RLV, weshalb die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen war.

IV.5. Aufwandersatz:

IV.5.1. Gemäß § 53 iVm 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Gemäß Abs 2 par cit ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird. Gemäß Abs 3 par cit ist, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Bf vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, die Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

IV.5.2. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung einen Aufwandersatz in Höhe von 887,20 Euro (Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde in Höhe von 57,40 Euro, des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde je Beschwerdepunkt in Höhe von 368,80 Euro sowie des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde je Beschwerdepunkt in Höhe von 461,00 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter